

## Einkaufsbedingungen

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Einkaufsbedingungen erfassen Kauf-, Dienst-, und Werkverträge.
2. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben und der Vertrag durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Lieferanten, mit denen wir in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
4. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften immer und ggf. ergänzend, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Vertragsabschluss, Änderungen**

1. Unsere Bestellungen führen zum Vertragsabschluss, wenn sie schriftlich erteilt sind und vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden oder vorbehaltlos ausgeführt werden. Erfolgt keine Annahme der Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
2. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserem Auftrag ab, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn wir die Abweichung schriftlich bestätigen.
3. Wir können im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, um auf Beststellungsänderungen unserer Kunden reagieren zu können. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Wir sind zudem berechtigt, Bestellungen bis zu einer Woche vor dem Liefertermin zu verschieben oder zu stornieren. Rohmaterialbestellungen können wir bis zu fünf Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin verschieben oder stornieren.

### **§ 3 Qualitätsanforderungen und Dokumentation**

1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik bei Lieferung zu entsprechen, soweit nicht eine höhere Qualität vereinbart ist. Unsere Liefervorschriften (z.B. für Materiallieferungen und für spanabhebende Weiterverarbeitung) sowie die Qualitäts-Liefervereinbarungen sind ebenfalls zu beachten.
2. Soweit wir dem Lieferanten vor Vertragsabschluss Materialbeschreibungen oder andere technische Beschreibungen übermittelt haben, werden diese auch dann Vertragsbestandteil, wenn in der Bestellung oder Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, sofern der Lieferant der Einbeziehung nicht vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich widersprochen hat.
3. Der Lieferant berät uns über Verwendungsmöglichkeiten und Risiken seiner Lieferung oder Leistung und weist uns unaufgefordert und schriftlich auf Bedenken gegen die von uns etwaig übermittelte Konstruktionsvorgaben oder geplante Verwendung seiner Lieferung oder Leistung hin, soweit diese ihm bekannt sind.
4. Die Vertragspartner informieren einander über alle Umstände, die der Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten und unserer darauf aufbauenden Produkte dienen können.
5. Der Lieferant darf die von ihm benutzten Ausgangsmaterialien, Herstellungsverfahren und ähnliches, soweit diese zu einer Veränderung der Beschaffenheit seiner Lieferung oder Leistung führen können, nur nach vorheriger schriftlicher Zusage von PWS verändern. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde oder durch technische Normen festgelegte Eigenschaften betrifft.
6. Lieferungen und Leistungen in Bezug auf dokumentationspflichtige Sicherheitsteile erbringt der Lieferant mit besonderer Sorgfalt. Er dokumentiert schriftlich, wann, in welcher Weise, durch wen und mit welchen Resultaten die Liefergegenstände bezüglich Sicherheitsmerkmalen geprüft worden sind. Er bewahrt die Unterlagen für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Erstellung auf und händigt sie uns auf Verlangen jederzeit aus. Er verpflichtet Vorlieferanten und Subunternehmer in gleichem Umfang und sorgt für deren Einhaltung.
7. Die vom Lieferanten gelieferte Ware muss allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere solchen bezüglich Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Gefahrstoff- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen des Herkunftslandes und den entsprechenden in Deutschland gültigen Bestimmungen entsprechen.

### **§ 4 Lieferung, Termine, Fristen, Verpackung**

1. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist wesentlich für den Vertragszweck, und alle Termine des Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Termins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist bei Kaufverträgen der Eingang der Ware bei uns, bei Werkverträgen die abnahmereife Zurverfügungstellung.
2. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3% des Nettopreises pro vollendeten Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wird die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, kann die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.
3. Teillieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig. Wir behalten uns das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn Teillieferungen oder -leistungen erfolgen oder die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden.
4. Für Stückzahl, Gewicht und Dimensionen sind die Zahlen maßgebend, die bei Eingang der Ware durch unsere Eingangskontrolle ermittelt werden, es sei denn, der Lieferant weist deren Unrichtigkeit nach.
5. Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
6. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, haben alle Lieferungen DDP Incoterms® 2020 an Schondelmaier GmbH Presswerk, Hornberger Straße 18, 77793 Gutach zu erfolgen.
7. Der Lieferant hat Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist.
8. In Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Waggonklebezetteln, Rechnungen und sonstigem Schriftwechsel sind die Bestellnummer mit Datum, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes nebst Materialnummer, Datum des Lieferscheins, die Einzelpreise und die jeweilige Menge anzugeben. Lieferscheine sind mit der Sendung vierfach zu überreichen. Fehlen die Lieferscheine oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

### **§ 5 Preise, Rechnung, Eigentumsvorbehalt**

1. Die Preise gelten einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Versand, Verpachtung, Zoll) frei Haus, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Die Rechnung wird uns in einfacher Ausfertigung getrennt von der Lieferung zugeschickt. Sie benennt unsere Bestellnummer. Die Umsatzsteuer wird getrennt ausgewiesen.
3. Die Forderung des Lieferanten wird fällig, wenn Lieferung und Leistung komplett und abnahmereif erbracht sind und Versandpapiere und Rechnung entsprechend den vertraglichen Vorschriften vorliegen.  
Wir zahlen ab diesem Zeitpunkt binnen 14 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin berührt nicht die an den vereinbarten Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.
4. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung einziehen lassen oder abtreten. Wir werden die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Lieferant kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
5. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Zahlung auf uns über. Wir erkennen keinen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt an.

#### **§ 6 Mängelrüge**

1. Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
2. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, können wir die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise können wir eine Untersuchung des ganzen Loses oder Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßen Waren verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

#### **§ 7 Sach- und Rechtsmängel**

1. Das Vorliegen eines Sach- und Rechtsmangels sowie unsere sich bei Vorliegen eines Mangels ergebenden Rechte und Rechte bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu unseren Gunsten mit den nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
2. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Zur Nacherfüllung gehört auch die Erstattung der Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Ware und des erneuten Einbaus, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkennen oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
3. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
4. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit sich aus Gesetz keine längeren Fristen ergeben.

#### **§ 8 Haftung, Freistellung und Versicherung**

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.
2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache des Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683,670 BGB oder gemäß §§ 830,840,426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns bzw. unserem Kunden durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht einschließlich der fakultativen Erweiterungen und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von jeweils mindestens 10 Millionen EUR je Schadensereignis (mindestens 2-fach für alle Versicherungsfälle eines Jahres) abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis der Versicherung ist uns gegenüber durch den Lieferanten vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Über etwaige Änderungen seiner Versicherungsdeckung wird der Lieferant uns unverzüglich unterrichten.

#### **§ 9 Subunternehmer**

1. Der Lieferant selbst ist für die Herstellung, die Qualität der Waren und die Leistungserbringung verantwortlich. Er behält auch dann die Verantwortung für die vertragsgerechte Ausführung der Waren und Leistungen, wenn die Fertigung oder einzelne Bearbeitungsschritte durch einen Subunternehmer durchgeführt werden oder Material bei Dritten zugekauft wird.
2. Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Schondelmaier GmbH Presswerk eingesetzt werden. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
3. Soweit ein Schaden durch eine mangelhafte Leistung des Subunternehmers verursacht wurde, ist Schondelmaier GmbH Presswerk nach eigener Wahl berechtigt, statt einer Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vom Lieferanten die Abtretung der Mängelansprüche gegenüber dem Subunternehmer zu verlangen.

#### **§ 10 Geheimhaltung**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Wir behalten uns allerdings vor, unsere Kunden sachgerecht zu unterrichten.
2. Der Lieferant behandelt alle von uns oder in unserem Namen im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für uns erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener kaufmännischer Sorgfalt. Sämtliche Informationen bleiben unser Eigentum. Auf unsere Aufforderung wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an uns zurückgeben und keine Kopien davon behalten, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen oder Anordnungen entgegenstehen.

#### **§ 11 Verbot und deklarationspflichtige Stoffe**

1. Für Zulieferung an Firma Schondelmaier GmbH Presswerk und eigengefertigte Schondelmaier - Erzeugnisse gilt die GADSL. Aufgelistet sind verbotene und deklarationspflichtige Stoffe. Alle mit Verboten klassifizierten Stoffe sind für bestimmte Anwendungszwecke gesetzlich verboten.  
Sie dürfen oberhalb der zulässigen Grenzen nicht enthalten sein. Alle als deklarationspflichtig klassifizierten Stoffe dürfen ohne vorherige Meldung

- an Firma Schondelmaier GmbH Presswerk nicht geliefert werden.
2. Ergänzend zu den Regelungen in der GADSL darf die gesamte  $\mu$ - Aktivität den Grenzwert von 0,1 Bq/g nicht überschreiten.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
3. Erfüllungsort der Lieferungen, Leistungen und Zahlungen beider Parteien ist 77793 Gutach.
4. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 77793 Gutach. Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand 02.07.2025